

 Landeshauptstadt Mainz 37- Feuerwehr	Merkblatt M-04	Stand: 10/2018
	Anforderungen an trockene Steigleitungen	

In jedem notwendigen Treppenraum ist je eine Steigleitung "trocken" zu installieren. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Löschwassereinspeisung nach DIN 14461 Teil 2 mit B-Festkupplungen muss sich 800 mm (+/-200 mm) über der Geländeoberfläche befinden.
2. Die Einspeisung für den Treppenraum ist an der Außenkante, in unmittelbarer Nähe des Treppenraumausganges, zu positionieren. Im Abstand von nicht mehr als 15 Metern zur Einspeisestelle ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 x 12 Metern für ein Feuerwehrfahrzeug anzulegen. Die Bewegungsfläche muss über von der Feuerwehr befahrbare Flächen erreichbar sein. Die Position der Einspeisung und der Bewegungsfläche ist mit der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.
3. Der Zugang zur Einspeisung muss ungehindert sichergestellt sein. An der Einspeisung ist ein Schild DIN 4066 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ und dem Einspeiseabschnitt anzubringen.

Löschwassereinspeisung TR 1

Beispiel: Kennzeichnung Treppenraum

4. Die trockene Steigleitung muss in jedem Geschoss Entnahmeeinrichtungen nach DIN 14461 Teil 2 haben.
5. An den Außenseiten der Türen der Entnahmeeinrichtungen ist ein Schild mit der Aufschrift „Steigleitung trocken“ anzubringen. Das Schild muss der DIN 4066 entsprechen.
6. Um Vandalismus zu verhindern sind die Einspeise- u. Entnahmeverrichtungen mit Blechschränken einzuhausen. Türen sind mit dem Verschluss nach DIN 14925 zu versehen.
7. Jede Schlauchanschlussarmatur muss sich 1200 mm (+/- 400 mm) über dem Fußboden befinden.

Merkblatt: Anforderungen an trockene Steigleitungen

8. Ein Kuppeln des Feuerwehrschauches mit Hilfe der Kupplungsschlüssel 14822-BC-St muss sichergestellt sein, ebenso der knickfreie Anschluss eines Druckschauches nach DIN 14811.
9. Die Steigleitungen "trocken" sind nach Fertigstellung sowie in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 3 Jahre sein dürfen, durch Sachkundige zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird hingewiesen.
10. In Ausnahmefällen kann eine Löschwasserentnahme nur in der Schleuse zur Tiefgarage gefordert sein. Hierbei sind folgende Abweichungen zu o.g. Punkten zu beachten:

zu 3.) Die Löschwassereinspeisung ist mit der Aufschrift „Löschwasser-einspeisung Schleuse Tiefgarage“ zu kennzeichnen.

Löschwassereinspeisung
Schleuse Tiefgarage

Beispiel: Kennzeichnung nur Schleuse Tiefgarage

- zu 4.) Löschwasserentnahmestellen sind nicht in jedem Geschoss vorzusehen sondern nur in den Schleusen, die den jeweiligen Treppenraum mit der Tiefgarage verbinden

Herausgeber

Landeshauptstadt Mainz

37- Feuerwehr

Vorbeugender Brandschutz

Kaiser-Karl-Ring 38

55118 Mainz

Email: vb.feuerwehr@stadt.mainz.de